

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Jan-Peter Häbel
Jan-Peter.Haebel@akro-plastic.com
Telefon: +49 2636 97422 - 293

Datum: 16.09.2026
Seite: 1 von 4

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, dass

AF-Color®, AF-Carbon®, AF-Complex®, AF-Clean®, AF-Eco®, AF-CirCarbon®, AF-CirComplex®, AF-CirColor®

die folgenden Verordnungen und Richtlinien in der beschriebenen Weise einhält.

Europäische Verordnungen und Richtlinien

- VERORDNUNG (EU) 2013/1257 über Schiffsrecycling inklusive der Änderung (EU) 2024/1157**
Keine Stoffe aus Anhang I werden formulierungsseitig zugegeben.
- RICHTLINIE 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) inklusive der Änderung (EU) 2024/884**
Keine Stoffe aus Anhang VII werden formulierungsseitig zugegeben.
- RICHTLINIE 2008/98/EC über Abfall inklusive der Änderung (EU) 2023/1542**
Die Produkte sind gemäß der CLP Verordnung eingestuft.
- RICHTLINIE 2000/53/EG über Altfahrzeuge inklusive der Änderung (EU) 2026/1738**
Blei, Chrom(VI), Cadmium und Quecksilber werden formulierungsseitig nicht zugegeben.
- VERORDNUNG (EU) 2019/1021 über persistente organische Verunreinigungen (POP) inklusive aller Änderungen bis einschl. VO (EU) 2026/1423**
Keine in den Anhängen genannten Stoffe werden formulierungsseitig zugegeben.
- VERORDNUNG (EU) 2024/590 über Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen**
Keine in den Anhängen genannten Stoffe werden formulierungsseitig zugegeben.
- RICHTLINIE 2011/65/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) inklusive der Änderung (EU) 2025/2456**
Blei, Chrom(VI), Cadmium und Quecksilber, PBB, PBDE, DEHP, BBP, DBP, DIBP werden formulierungsseitig nicht zugegeben.

Die Angaben basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unseres Produktes nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

Die Erklärung stellt keine Garantie dar, spezielle Eigenschaften des Produktes oder deren Eignung für einen konkreten Einsatzzweck zuzusichern. Die Erklärung ersetzt alle vorhergehenden Stellungnahmen zu diesem Thema. Sie hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

AF-COLOR

Zweigniederlassung der AKRO-PLASTIC GmbH

Materialbestätigung

VERORDNUNG (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase

Keine in den Anhängen I bis VIII genannten Stoffe werden formulierungsseitig zugegeben.

RICHTLINIE 2005/64/EG über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit inklusive Änderung (EU) 2026/1738

Die Produkte sind recyclingfähig gemäß der RICHTLINIE 2008/98/EG Art. 3 Nr 17.

VERORDNUNG (EG) No 1907/2006 REACH-Verordnung inklusive der Änderung (EU) 2026/1168

Anhang XVII Stoffe werden im Einklang mit den Verwendungsbeschränkungen eingesetzt.

Keine Stoffe des Anhang XIV werden formulierungsseitig zugegeben.

Keine Stoffe der SVHC-Liste (Stand 04. Februar 2026) werden formulierungsseitig über 0,1 w% eingesetzt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) inklusive der Änderung (EU) 2025/1222

Die Produkte werden gemäß der Verordnung eingestuft.

VERORDNUNG (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Es werden kein Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom(IV) oder deren Verbindungen absichtlich zugesetzt. Produkten, die für Lebensmittelkontaktanwendungen vorgesehen sind, werden keine PFAS im Sinne von Artikel 3 Absatz 20 der oben genannten Verordnung absichtlich zugesetzt.

Global Regulations and Directives:

SJ/T 11363-2006

“China RoHS”

Blei, Chrom(VI), Cadmium und Quecksilber werden formulierungsseitig nicht zugegeben.

JIS C 0950

“Japan RoHS”

Blei, Chrom(VI), Cadmium und Quecksilber, PBB, PBDE, DEHP, DBP, DIBP werden formulierungsseitig nicht zugegeben.

Décret n° 2021-461

à la prévention des pertes de granulés de plastiques industriels dans l'environnement

AKRO-PLASTIC GmbH hat Maßnahmen ergriffen um

- Bereiche ausfindig zu machen, an denen Kunststoffgranulate austreten könnten,
- Nutzt nur Verpackung, die das Risiko zur unbeabsichtigten Freisetzung in die Umwelt von Granulaten minimieren
- Um unverzüglich verschüttetes Granulat zu beseitigen.

Regulärmäßige Begehungen des Betriebsgeländes, z.B. im Rahmen der Zertifizierung der ISO 14001, werden zu Kontrollzwecken durchgeführt.

Chemikaliengesetz

zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) inklusive der Änderung Nr. 313 (16.11.2023)

Die Produkte werden gemäß der CLP-Verordnung eingestuft.

Materialbestätigung

Chemikalien-Verbotsverordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV)

Die Produkte unterliegen nicht der Verordnung.

Toxic Substances Control Acts (TSCA) Stand Juli 2025

In der TSCA-Liste genannte Stoffe werden formulierungsseitig nicht zugegeben.
Keine in der section 12(b) oder 6(h) genannten Stoffe werden formulierungsseitig zugegeben.

California Proposition 65

The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 (Stand Juli 2026)

Falls ein Produkt Titandioxid oder Ruß enthält, sind diese in eine Polymermatrix eingebettet. Andere genannte Stoffe werden formulierungsseitig nicht zugegeben.

Model Toxics in Packaging Legislation (formerly known as CONEG legislation)

Blei, Chrom(VI), Cadmium und Quecksilber werden formulierungsseitig nicht zugegeben.

Statement regarding certain potential ingredients

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Unsere rußhaltigen Produkte enthalten immer ubiquitäre Spuren von PAKs, aber unterhalb des Grenzwertes der EU-Verordnung 1907/2006.

Flüchtige Organische Verbindungen (VOC)

Der Anteil an flüchtigen organischen Verbindungen überschreitet nicht 3 w%.

Besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen (SCIP-Database)

Unternehmen, die Artikel auf den EU-Markt bringen, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) aus der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) enthalten, müssen seit dem 05. Januar 2021 Informationen zu diesen Artikeln an die ECHA übermitteln. Die AKRO-PLASTIC GmbH liefert keine Erzeugnisse auf den Markt und ist daher nicht verpflichtet, Informationen über die SCIP-Datenbank bereitzustellen. Unabhängig von den Anforderungen der SCIP-Datenbank erfüllt die AKRO-PLASTIC GmbH ihre Verpflichtungen gemäß REACH. Eine dieser Verpflichtungen ist die Mitteilung über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC). Für Produkte, die wir an unsere Kunden liefern, erfolgt diese Mitteilung jedoch über Sicherheitsdatenblätter oder individuelle Bestätigungen. Da die Kandidatenliste regelmäßig aktualisiert wird (in der Regel zweimal jährlich), überprüft die AKRO-PLASTIC GmbH regelmäßig, ob Produkte davon betroffen sind. Sollten Sie ein Produkt erhalten haben, das einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthält, werden Sie automatisch von uns benachrichtigt.

Stellungnahme bezüglich der Verwendung von „Konfliktmineralien “ bezüglich Artikel 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act)

Die AKRO-PLASTIC GmbH ist sich ihrer sozialen Verantwortung in Bezug auf Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Menschenrechte bewusst und versteht, dass ihr Geschäftsverhalten einen Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt hat. Um eine friedliche, faire und nachhaltige Nutzung unserer weltweiten Ressourcen zu gewährleisten.

Die AKRO-PLASTIC GmbH versichert Folgendes: Alle Produkte der AKRO-PLASTIC GmbH enthalten weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien, die aus Minen stammen, die von bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarländern finanziert oder unterstützt werden. Der Dodd-Frank-Act bezieht sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbit, Gold und deren Derivate, die in den oben genannten Quellen abgebaut werden.

Materialbestätigung

Diese Beurteilung basiert auf Informationen, die von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden und auf der internen Bewertung unserer Produktionsprozesse

Dieses Dokument verliert nach zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum oder bei Änderung der gesetzlichen Bestimmung seine Gültigkeit. Wir bitten Sie, bei Bedarf eine neue Erklärung anzufordern.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

AF-COLOR

gez. i. A.

Jan-Peter Häbel
Spezialist Regulatorische Angelegenheiten

gez. i. A.

Tatjana Langlitz
Spezialistin Regulatorische Angelegenheiten